



Kinderschutz in Thüringen: Qualitätsrahmen für den Einsatz insoweit erfahrener Fachkräfte

Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses Thüringen vom 2. März 2020



„Qualitätsrahmen für den Einsatz insoweit erfahrener Fachkräfte in Thüringen“
Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses Thüringen

beschlossen am: 2. März 2020
Beschluss-Reg-Nr.: 11/20

IMPRESSUM

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Hrsg.):
Kinderschutz in Thüringen: Qualitätsrahmen für den Einsatz insoweit erfahrener Fachkräfte
Erfurt 2020

Herausgeber

Thüringer Ministerium
für Bildung, Jugend und Sport
Postfach 900463
99107 Erfurt

Tel.: +49 361 57-900
poststelle@tmbjs.thueringen.de
jugend.thueringen.de

Diese Publikation darf nicht als Parteienwerbung oder
für Wahlkampfzwecke verwendet werden.

Inhalt

1	Einführung	2
2	Rechtlicher Handlungsrahmen	4
	2.1 Beratungsfelder	4
	2.2 Datenschutz	6
3	Beratungsziele und Aufgaben der insoweit erfahrenen Fachkraft	7
	3.1 Verantwortung der insoweit erfahrenen Fachkräfte	8
	3.2 Grenzen der Beratung	8
4	Verfahren	9
	4.1 Ablauf des Verfahrens bei der Umsetzung des Schutzauftrages	9
	4.2 Ablauf des Beratungsprozesses	9
	4.3 Umgang mit Dissens	12
	4.4 Dokumentation der Beratungstätigkeit einer insoweit erfahrenen Fachkraft	12
5	Rahmenbedingungen und Strukturen	13
	5.1 Qualifikationsanforderungen an insoweit erfahrene Fachkräfte	13
	5.2 Einsatzbedingungen für die einzelne insoweit erfahrene Fachkraft	14
	5.3 Strukturelle Rahmenbedingungen	15
6	Literatur	17
7	Anlagen	18
	Anlage 1: Rechtsgrundlagen für die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft	18
	Anlage 2: Übersicht – Rechtsgrundlagen für die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft	20
	Anlage 3: Beratungsdokumentation der insoweit erfahrenen Fachkraft	21
	Anlage 4: Statistische Erhebung der Beratungstätigkeit einer insoweit erfahrenen Fachkraft	24

1 Einführung

Kinderschutz gehört grundsätzlich zum Aufgabenbereich aller Institutionen, Fachkräfte und Personen, die beruflich in Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen. Das gilt für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch für Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger, z. B. aus dem Gesundheitssystem oder in sozialen Beratungsstellen. Darüber hinaus sind auch Fachkräfte der Behindertenhilfe, Lehrende an Musikschulen oder hauptamtliche Trainerinnen und Trainer in Sportverbänden gefordert, das eigene Unterstützungspotential zum Wohl von Kindern und Jugendlichen optimal auszuschöpfen und ggf. bei Familien aktiv für die Annahme von geeigneten Hilfen zu werben.

Wenn konkrete Hinweise für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden, bedarf es eines umsichtigen und fachlich qualifizierten Handelns. In der Regel sind Gefährdungseinschätzungen sowie die Planung wirksamer Hilfen und Schutzmaßnahmen komplex. Sie erfordern spezielles Wissen und Erfahrung, die jedoch in den meisten der genannten Berufsfelder nicht zu den Routineaufgaben zählen. Die erforderliche Kompetenz bei Gefährdungseinschätzungsprozessen im Kontext möglicher Kindeswohlgefährdung soll daher durch insoweit erfahrene Fachkräfte (iseF) bereitgestellt werden. Diese verfügen über spezielle und spezifische Expertise im Kinderschutz: Sie sind „im Einzelfall für den jeweiligen Hilfef Kontext sowie die spezielle Gefährdungssituation, „erfahrene Fachkraft““.¹

Insoweit erfahrene Fachkräfte unterstützen durch fachliche Beratung, die mit Kindern, Jugendlichen oder Eltern in Kontakt stehenden Fachkräfte oder Personen, die nicht täglich mit Kinderschutzfragen konfrontiert sind, bei der Umsetzung von deren Schutzauftrag. Sie stärken deren Kompetenzen, zeitnah und niedrigschwellig Unterstützung für belastete Familien zu organisieren. Damit trägt die Beratung der insoweit erfahrenen Fachkraft auch zur Erhöhung der Reichweite von Unterstützungsangeboten für Kinder, Jugendliche und Familien bei.

Die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft gilt als qualitätssicherndes Element im Kinderschutz. Sie sorgt für die gebotene Fachlichkeit und sichert Transparenz sowie Rechtssicherheit für die Akteure im Verfahren. Im kooperativ ausgerichteten Kinderschutz kommt insoweit erfahrenen Fachkräften zudem eine wichtige Vermittlerrolle an den System-schnittstellen zu. Hier sind sie prädestiniert, ein gemeinsames Handlungsverständnis zwischen den fallbeteiligten (Fach)Personen und Institutionen zu vermitteln.

1 Meysen in: Münder u. a., FK-SGB VIII, § 8a, Rn 66.

Die örtlichen Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sind gefordert, Aufgaben, Rolle und Rahmenbedingungen der insoweit erfahrenen Fachkräfte vor Ort abzustimmen und diese auszugestalten. Dabei ist zu klären,

- ▶ was anfragende Fachkräfte bzw. Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, von der insoweit erfahrenen Fachkraft erwarten können,
- ▶ wo die Grenzen dieser fachlichen Beratung liegen,
- ▶ welche Kompetenzen und Ressourcen für die Umsetzung dieses Aufgabenprofils benötigt werden und
- ▶ wie diese durch die beteiligten Institutionen sicherzustellen sind.

Der vorliegende Leitfaden ist eine fachliche Empfehlung für eine qualitätsorientierte Beratung durch die insoweit erfahrenen Fachkräfte. Er formuliert Grundsätze und fachliche Bewertungsmaßstäbe für die Beratungspraxis der insoweit erfahrenen Fachkräfte und strukturelle Rahmenbedingungen für die Umsetzung des gesetzlich normierten Beratungsanspruchs. Er wurde auf Anregung der Praxis im Rahmen eines trägerübergreifenden Diskussionsprozesses gemeinsam von Vertreterinnen und Vertretern der LIGA und unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände erarbeitet.

In den folgenden Kapiteln werden zunächst die verschiedenen Zielgruppen und die auf sie zutreffenden Rechtsgrundlagen kurz referiert. Der Wortlaut der betreffenden „einschlägigen“ Paragraphen ist in den Anlagen wiedergegeben. Anschließend werden Aufgaben und Inhalt der Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft beschrieben. Im Weiteren werden Anforderungen an die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkräfte benannt. Dabei wurde an die bereits in der Mustervereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII² formulierten Qualifikationskriterien einer insoweit erfahrenen Fachkraft angeknüpft. Den Abschluss bilden Ausführungen zum erforderlichen institutionellen Rahmen.

2 LJHA, Anlage zum Beschluss-Reg.-Nr. 72/12, 10.09.2012.

2 Rechtlicher Handlungsrahmen

2.1 Beratungsfelder

Für Fachkräfte der Jugendhilfe gilt seit 2005 ein im § 8a Abs. 4 Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (VIII) gesetzlich geregeltes Verfahren zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung. Dieses ging mit der Einführung eines Beratungsanspruches durch eine insoweit erfahrene Fachkraft bei der Gefährdungseinschätzung einher. Mit dem 2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetz wurden gemäß § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) auch Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger sowie Lehrerinnen und Lehrer in den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung einbezogen. Seitdem haben auch sie gemäß § 4 Abs. 2 KKG einen Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Zudem haben nunmehr alle Fachkräfte und Personen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen, einen in § 8b Abs. 1 SGB VIII normierten Rechtsanspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung.

Eine insoweit erfahrene Fachkraft berät auf Grundlage einer der o. g. gesetzlichen Aufträge. Aus den Einzelregelungen in § 8a Abs. 4 SGB VIII, § 4 KKG und § 8b Abs. 1 SGB VIII ergeben sich drei Beratungsfelder hinsichtlich der zu beratenden Personen mit zum Teil unterschiedlichen Anforderungen, Beratungsanlässen und Verbindlichkeiten. Diese werden im Folgenden nach Zielgruppen geordnet referiert. Der Wortlaut der jeweiligen Paragraphen befindet sich in Anlage 1. Die Ausführungen werden durch eine Übersichtstabelle in Anlage 2 ergänzt.

Für Fachkräfte bei Trägern der Kinder- und Jugendhilfe bzw. Fachkräfte, die im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe tätig werden, gilt:

Rechtsgrundlage ist § 8a Abs. 4 SGB VIII.

Für Fachkräfte der Jugendhilfe gilt ein gesetzlich geregeltes Verfahren zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) ist verpflichtet, mit den Trägern von Einrichtungen oder Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, **Vereinbarungen** abzuschließen, welche die Umsetzung des Schutzauftrages dementsprechend regeln. In diesen Vereinbarungen ist verpflichtend die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft zu benennen. Die Träger und Dienste sind für die Umsetzung der Vereinbarung in der eigenen Organisation verantwortlich.

Voraussetzung oder Anlass für die Inanspruchnahme einer Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft ist das Wahrnehmen von **gewichtigen Anhaltspunkten** für eine Kindeswohlgefährdung durch o. g. Fachkräfte.

Für o. g. Fachkräfte ist das **Hinzuziehen** einer insoweit erfahrenen Fachkraft im Rahmen der Gefährdungseinschätzung **verpflichtend („muss“-Regelung)**.

Zusätzlich gilt für Kindertageseinrichtungen in Thüringen:

Das Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz (ThürKitaG) konkretisiert als Ausführungsgesetz zum SGB VIII in § 7 Abs. 6 den Schutzauftrag gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII für das in Kindertageseinrichtungen tätige Personal. Es bekräftigt die verpflichtende Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft bei einer Gefährdungseinschätzung.

Für Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger³ sowie Lehrerinnen und Lehrer gilt:

Rechtsgrundlage ist § 4 Abs. 2 KKG.

Es besteht ein individueller **Rechtsanspruch** für die im Gesetz benannten Berufsgruppen **auf Beratung** durch eine insoweit erfahrene Fachkraft gegenüber dem örtlichen Jugendamt. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe ist gemäß § 79 Abs. 1 SGB VIII zur Sicherstellung des Beratungsangebotes verpflichtet.

Voraussetzung oder Anlass für die Inanspruchnahme einer Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft ist das Wahrnehmen von **gewichtigen Anhaltspunkten** für eine Kindeswohlgefährdung durch Fachkräfte einer der im § 4 KKG benannten Berufsgruppen.

Die **Inanspruchnahme** einer Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft ist für Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger sowie auch für Lehrerinnen und Lehrer **freiwillig („kann“-Regelung)**. Jedoch berechtigt die Beachtung des in § 4 KKG vorgegebenen mehrstufigen Verfahrens, im Bedarfsfall zur straffreien Information des Jugendamtes („soll“-Vorschrift). Die Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft dient deshalb auch als Hilfestellung bei der Abwägung zwischen Schweigepflicht (§ 203 StGB) und Inanspruchnahme der Befugnisnorm zur Information des Jugendamtes gemäß § 4 Abs. 3 KKG.

Zusätzlich gilt für Schulen in Thüringen:

Für Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen und staatlich anerkannten Schulen in freier Trägerschaft sieht § 55a Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos die Einbeziehung des Schulpsychologischen Dienstes oder anderer erfahrener Fachkräfte vor. Unabhängig davon haben alle Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen und an staatlich anerkannten Schulen in freier Trägerschaft den oben beschriebenen Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft der Jugendhilfe gegenüber dem Jugendamt.

Zudem ist zu beachten, dass in der Schule tätige und durch die Jugendhilfe geförderte Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter gemäß § 35a ThürSchulG Fachkräfte der Jugendhilfe sind. Für sie gilt unabhängig vom eigenständigen Handlungsauftrag der Schule und ohne Einschränkung der Schutzauftrag der Jugendhilfe nach § 8a Abs. 4 SGB VIII.

Für Personen, die – über die o. g. Personenkreise hinaus – beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen

Rechtsgrundlage ist § 8b Abs. 1 SGB VIII.

Demnach haben alle Personen, die in ihrer **Berufsausübung** (haupt-, nebenamtlich, freiberuflich) in Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen,⁴ gegenüber dem örtlichen Jugendamt einen **Rechtsanspruch auf Beratung** durch eine

³ Das sind gemäß § 4 Abs. 1 KKG

1. Ärztinnen und Ärzte, Hebammen und Entbindungspfleger, Angehörige anderer Heilberufe, die für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordern,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -berater sowie
4. Beraterinnen oder Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. Staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen oder -arbeiter oder staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrer an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen.

⁴ Dieser Personenkreis ist weit gefasst. Dazu gehören z. B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchen, Behindertenhilfe, Polizei, Sozialleistungsträger, Jobcenter, Frauenhäuser, Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer im Schulbusverkehr, Verkäuferinnen und Verkäufer im Supermarkt u. v. a.; vgl. Meysen in: Münder u. a., 2013, FK-SGB VIII, § 8b, Rn. 4.

insoweit erfahrene Fachkraft bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe ist gemäß § 79 Abs. 1 SGB VIII zur Sicherstellung des Beratungsangebotes verpflichtet.⁵

Voraussetzung oder Anlass für die Inanspruchnahme einer Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft sind **(subjektive) Vermutungen oder Sorgen** in Bezug auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung. Das kann demzufolge auch ein vager Verdacht oder das ungute „Bauchgefühl“ sein.

Für Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen und nicht Fachkräfte der Jugendhilfe sind, ist die **Inanspruchnahme** von Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft **freiwillig („kann“-Regelung)**.

Zusätzlich gilt für Mitarbeitende bei Rehabilitationsträgern:

Ein Beratungsanspruch ergibt sich auch aus § 38 Abs. 1 Nr. 7 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX). Demnach ist die Inanspruchnahme eines Beratungsangebotes durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung in den Verträgen mit Leistungserbringern über die Ausführung von Leistungen durch Rehabilitationsdienste und -einrichtungen, die nicht in der Trägerschaft eines Rehabilitationsträgers stehen, zu regeln.

2.2 Datenschutz

Auch die insoweit erfahrene Fachkraft unterliegt den Regelungen des Datenschutzes. Im Rahmen ihrer Beratung erhält sie personenbezogene Daten sowohl über das Kind bzw. die Jugendliche oder den Jugendlichen, dessen Kindeswohl vermutlich gefährdet ist und dessen Eltern, als auch über die anfragende Fachkraft bzw. Einrichtung. Insoweit erfahrene Fachkräfte sind über ihren gesetzlich normierten Beratungsauftrag aus den §§ 8a Abs. 4, 8b Abs. 1 SGB VIII, § 4 KKG autorisiert, diese personenbezogenen Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Eine Weitergabe der Informationen an Dritte ist nach den genannten Gesetzen nicht statthaft.⁶

Da eine Gefährdungseinschätzung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft keine mit Klarnamen hinterlegten Informationen erfordert, sind personenbezogene Daten von der fallführenden/anfragenden Fachkraft oder Person vor einer Weitergabe an die insoweit erfahrene Fachkraft zu anonymisieren bzw. zu pseudonymisieren.

Dieses Erfordernis ergibt sich für **Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe** aus § 64 Abs. 2a SGB VIII.⁷

Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger sowie **Lehrerinnen und Lehrer** sind gemäß § 4 Abs. 2 KKG (nur) berechtigt, pseudonymisierte Falldaten an insoweit erfahrene Fachkräfte zu übermitteln.

Für **Personen, die darüber hinaus beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen**, ergibt sich die Pflicht zum Pseudonymisieren der personenbezogenen Daten aus dem allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.⁸

5 Ehrenamtlich Tätige finden bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung erste Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner in den Leitungen ihrer jeweiligen Vereinsstrukturen (Landesverbände, hauptamtlich Koordinierende, etc.). Sie können sich auch direkt an das Jugendamt wenden.

6 Das gilt auch für Informationen zur anfragenden Fachkraft, Person bzw. Einrichtung.

7 „Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.“ (§ 64 Abs. 2a SGB VIII).

8 Vgl. Wapler in: Wiesner, 2015, SGB VIII, § 8b, Rn. 23.

3 Beratungsziele und Aufgaben der insoweit erfahrenen Fachkraft

Wie bereits in der Einführung beschrieben, erfordert die Bewertung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung umfangreiche und spezielle Kompetenzen, die bei vielen beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehenden Fachkräften und Personen im originären Aufgabenprofil nicht verankert sind. Deshalb unterstützt sie die insoweit erfahrene Fachkraft bei der Umsetzung ihres Schutzauftrages im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren und mit dem Ziel der Qualitätssicherung.

Die Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft soll die Handlungssicherheit der anfragenden Fachkräfte bzw. Personen bei der Gefährdungseinschätzung im betreffenden Fall erhöhen. Als Kontakt- und Vertrauenspersonen des Kindes bzw. Jugendlichen oder auch der Eltern sollen sie gestärkt werden, im Bedarfsfall eigene oder auch weitergehende Handlungsmöglichkeiten zu erkennen und diese für den Schutz des Kindes bzw. Jugendlichen und bestmögliche Unterstützung auszuschöpfen. Das Hinzuziehen der insoweit erfahrenen Fachkraft ist demzufolge im Vorfeld einer Information an das Jugendamt angesiedelt.

Insoweit erfahrene Fachkräfte sind beratend tätig. Ihre Beratung bezieht sich folglich immer auf die **Einschätzung eines Gefährdungsrisikos einschließlich daraus abzuleitender Handlungskonsequenzen im konkreten Einzelfall**. Es ist die Aufgabe der insoweit erfahrenen Fachkraft, diese Einschätzung durch das Einbringen von Fachwissen, methodischer Unterstützung und Vernetzungskompetenz sowie durch Strukturierung und Objektivierung zu qualifizieren.

Der Beratungsauftrag für die insoweit erfahrene Fachkraft ist folglich komplex und umfasst in Anlehnung an das Modell von Moch/Junker-Moch⁹ folgende inhaltliche Schwerpunkte:

Einbringen von Fachkompetenz im Kinderschutz:

- ▶ Vermittlung von Fachwissen zu Risiko- und Schutzfaktoren, Ursachen, Erscheinungsformen und Folgen von Kindeswohlgefährdungen, familiären und Konfliktodynamiken
- ▶ Sammlung, Bewertung und Gewichtung von Anhaltspunkten und vorhandenen Ressourcen und Einschätzen der Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit der Beteiligten
- ▶ Information und Beratung zu geeigneten Hilfe- und Schutzmöglichkeiten

Einbringen von Spezialkenntnissen/-kompetenzen:

- ▶ Einbringen der eigenen Fachexpertise aus dem jeweils originären Tätigkeitsfeld der insoweit erfahrenen Fachkraft (z. B. spezifische Kenntnisse zum Säuglings- und Kleinkindalter, zu psychischen Erkrankungen von Eltern oder zum Umgang mit sexuellem Missbrauch)

Prozessbegleitung:

- ▶ Strukturierung von Fakten, Hinweisen und Handlungsschritten einschließlich Beratung zur Anfertigung einer sachgerechten Dokumentation
- ▶ Beachtung des rechtlichen Rahmens einschließlich vorgeschriebener Verfahrensschritte und Begleitung von deren fachlich kompetenter Durchführung (ggf. bis zur Beratung hinsichtlich einer Information an das Jugendamt)
- ▶ Moderation und Coaching der Einschätzung und Reflexionsprozesse, Schaffung von Transparenz und Entlastung durch Rollen- und Auftragsklärung

Methodische Beratung:

- ▶ Information über standardisierte, strukturierte Analyse- und Einschätzungsmethoden und

⁹ Vgl. Moch/Junker-Moch in: ISA Münster, 2013, S. 59.

-instrumente sowie ggf. Unterstützung bei deren Anwendung

- ▶ Beratung zur aktiven Einbeziehung von Kindern oder Jugendlichen, Eltern bzw. Personensorgeberechtigten und ggf. weiteren Beteiligten in den Abklärungs- und Hilfeprozess (z. B. Vorbereitung und/oder Auswertung von Gesprächen und Vereinbarungen)
- ▶ Beratung zu Methoden des fallbezogenen kollegialen Austausches im Team ggf. unter Einbeziehung weiterer Expertinnen und Experten

Einbringen von Netzwerkexpertise und Ortskenntnis:

- ▶ Beratung zur Einbeziehung weiterer Expertisen und Hilfen einschließlich der des Jugendamtes
- ▶ Information über regionale Hilfeangebote und systemübergreifende Hilfemöglichkeiten und ggf. Vermittlung entsprechender Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

3.1 Verantwortung der insoweit erfahrenen Fachkräfte:

Die insoweit erfahrene Fachkraft ist ausschließlich beratend und prozessbegleitend tätig. Sie unterstützt die rechtskonforme und an aktuellen Fachstandards orientierte Durchführung der Gefährdungseinschätzung.

Die insoweit erfahrene Fachkraft ist in Bezug auf den zu beratenden Fall „neutral“ und bringt einen „unverstellten Blick von außen“ ein. Sie prüft Argumente, hinterfragt Schlussfolgerungen, achtet auf „blinde Flecken“ und fokussiert die Aufmerksamkeit der am Einschätzungs- und Hilfeprozess beteiligten Akteure auf das Kind bzw. die Jugendliche oder den Jugendlichen.

Die insoweit erfahrene Fachkraft unterstützt das interdisziplinäre, institutionen- und systemübergreifende Zusammenwirken. Durch zielgerichtete Information vermittelt sie Transparenz zu Aufgaben und Verantwortlichkeiten an den institutionellen Schnittstellen und unterstützt die wertschätzende Kooperation der Akteure auf Augenhöhe.

3.2 Grenzen der Beratung

Die insoweit erfahrene Fachkraft übernimmt **keine Fallverantwortung!** Die Fallbearbeitung einschließlich der Verantwortung für alle Entscheidungen sowie für die Umsetzung weiterer Handlungsschritte verbleibt – im Rahmen der einrichtungsintern geregelten Zuständigkeiten – bei der anfragenden Fachkraft oder Person bzw. der anfragenden Einrichtung oder Institution.

Die insoweit erfahrene Fachkraft

- ▶ übernimmt daher keine ermittelnden oder begutachtenden Aufgaben,
- ▶ führt keine Gespräche mit Kindern, Jugendlichen, Eltern bzw. Personensorgeberechtigten,
- ▶ leitet keine Hilfemaßnahmen ein und
- ▶ kontrolliert auch nicht deren Erfolg,
- ▶ leitet keine Information zum Vorliegen von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt weiter.

Insoweit erfahrene Fachkräfte unterscheiden sich

- ▶ von den in einigen Einrichtungen implementierten „Kinderschutzbeauftragten“ oder „Kinderschutzfachkräften“. Letztere unterstützen die Umsetzung des Schutzauftrages im eigenen Team, in dem sie als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren das Vorgehen und Wissen zum Kinderschutz durch kollegialen Austausch innerhalb der eigenen Einrichtung präsent halten. Zu beachten ist, dass der kollegiale Austausch mit einer bzw. einem „Kinderschutzbeauftragten“ oder einer „Kinderschutzfachkraft“ nicht die gesetzlich vorgeschriebene Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ersetzt.
- ▶ von den im § 55a ThürSchulG genannten „anderen erfahrenen Fachkräften“. Bei diesen handelt es sich um in der Umsetzung des schulischen Schutzauftrages nach dem ThürSchulG zu Kinderschutzfragen fortgebildete Lehrerinnen und Lehrer.

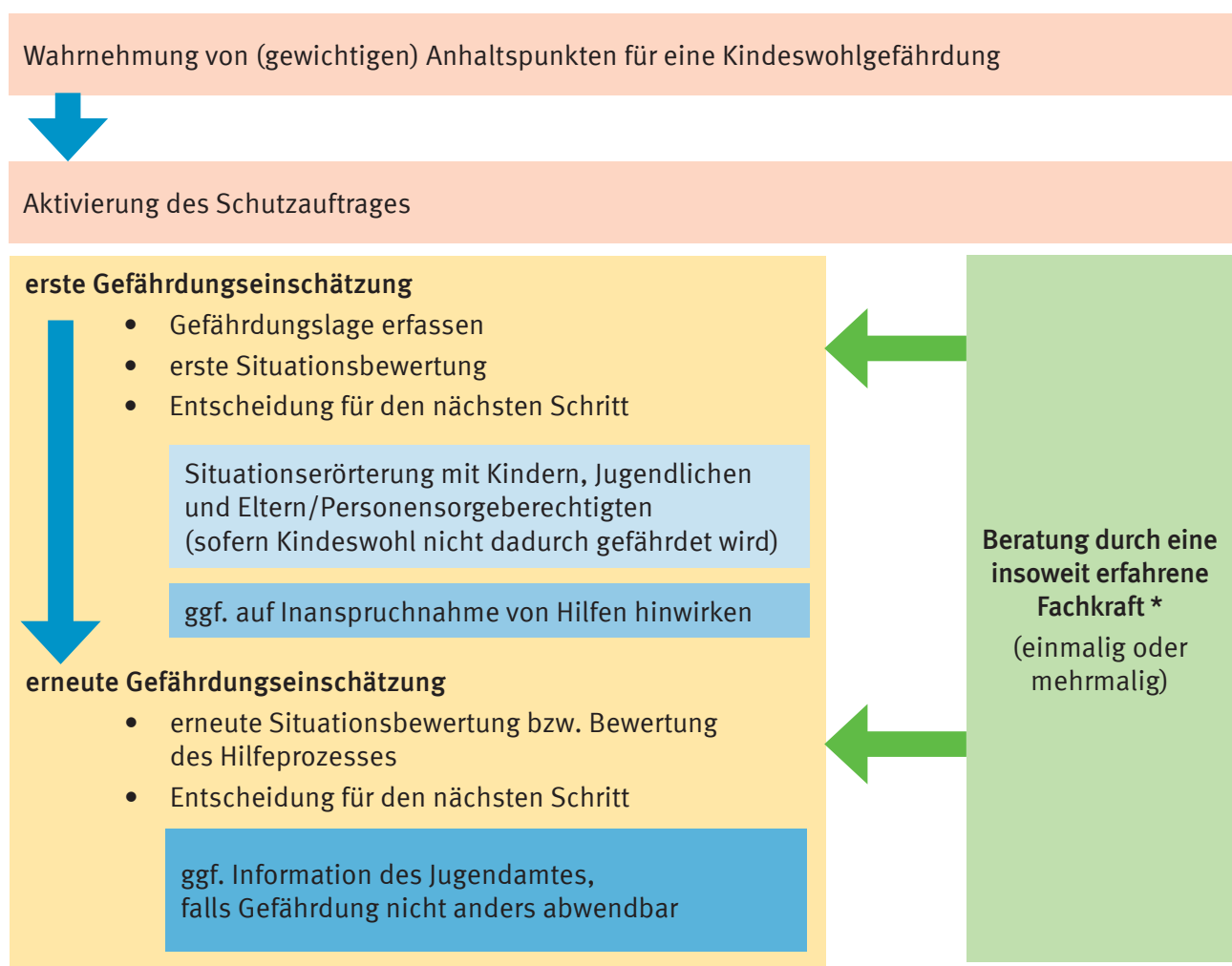
4 Verfahren

4.1 Ablauf des Verfahrens bei der Umsetzung des Schutzauftrages

Wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrgenommen werden, sind die den Schutzauftrag gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII und § 4 KKG wahrnehmenden Fachkräfte gehalten, eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Dafür ist jeweils ein mehrstufiges Verfahren gesetzlich vorgegeben.

Demnach sind grundsätzlich die Betroffenen (Kind, Jugendliche bzw. Jugendlicher, Eltern bzw. Personensorgeberechtigte) partizipativ in den Einschätzungsprozess einzubeziehen, soweit der Schutz des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen dem nicht entgegensteht. Im Weiteren besteht die Verpflichtung, bei den Betroffenen aktiv auf die Inanspruchnahme von Hilfe zur Gefährdungsabwendung hinzuwirken. Falls mit diesem Vorgehen die Gefährdung des Kindeswohls nicht abgewendet werden kann, erfolgt – mit Wissen der Betroffenen – die Information an das Jugendamt.

Abbildung 1: Mehrstufiges Verfahren zur Gefährdungseinschätzung bei Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a Abs. 4 SGB VIII und § 4 KKG



* vgl. Punkt 3.1 Verantwortung der insoweit erfahrenen Fachkraft und 3.2 Grenzen der Beratung

Eine insoweit erfahrene Fachkraft kann an jeder Stelle dieses Verfahrens hinzugezogen werden. Unter präventiven Gesichtspunkten ist es ziel führend, niedrigschwellige Hilfen aususchöpfen. Deshalb wird empfohlen, die insoweit erfahrene Fachkraft bereits frühzeitig beratend hinzu zu ziehen.

4.2 Ablauf des Beratungsprozesses

Voraussetzung für das Tätigwerden einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist eine fallbezogene Anfrage von einer (Leitungs-)Fachkraft einer Einrichtung einer Geheimnisträgerin/einem Geheimnisträger¹⁰ oder einer beruflich mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehenden Person. Diese aktiviert den gesetzlichen Beratungsauftrag.

Die Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft kann in Abhängigkeit vom Beratungsbedarf einmalig telefonisch oder persönlich oder als fachliche Prozessbegleitung in mehreren Beratungen über einen längeren Zeitraum erfolgen. Zudem kann sie in Form einer Einzelberatung (insoweit erfahrene Fachkraft und fallanfragende Fachkraft), einer Teamberatung oder auch im Rahmen einer interprofessionellen Fallkonferenz durchgeführt werden. Beachtenswert ist, dass für die Beratung zur Verfügung stehende zeitliche Ressourcen die Beratungsqualität und auch das Beratungsergebnis beeinflussen.

Die insoweit erfahrene Fachkraft unterstützt die anfragende Fachkraft oder Person in einem Gefährdungseinschätzungsprozess. Diese Prozessbegleitung gliedert sich in Anlehnung an Moch/Junker-Moch¹¹ in sechs Phasen mit folgenden Inhalten:

1. Auftragsphase

- ▶ Klärung des Anliegens (Beratungsthemen, Notwendigkeit spezifischer Fachkompetenz)
- ▶ Abstimmung des Beratungssettings (zeitlich, räumlich, organisatorisch)
- ▶ Die insoweit erfahrene Fachkraft informiert die anfragenden Personen über Aufgaben, Ziele, Grenzen der Beratung, ihre Rolle und Arbeitsweise (einschließlich Datenschutzhinweis: Beratung erfolgt mit pseudonymisierten Daten!).

Ziel: Auftragsklärung

2. Fallschilderung

- ▶ Fallschilderung durch anfragende Fachkraft oder Person: Information zu wahrgenommenen gewichtigen Anhaltspunkten, Familien- und Hilfesgeschichte, Benennung von Risikofaktoren und Ressourcen beim Kind, Jugendlicher bzw. Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten, Vermutungen der anfragenden Fachkraft oder Person
- ▶ Insoweit erfahrene Fachkraft hört wertschätzend und aktiv zu.

Ziel: Vermitteln eines ersten Eindrucks/Bildes vom Fall (Visualisierung hilfreich)

3. Verständigungs- und Nachfragephase

- ▶ Die insoweit erfahrene Fachkraft stellt Fragen zum vertiefenden Verständnis und fokussiert dabei (soweit schon möglich) auf die subjektive Sichtweise des betroffenen Kindes, der oder des betroffenen Jugendlichen und der Personensorgeberechtigten (Problemsicht, Kooperations- und Veränderungsbereitschaft, Ressourcen). Bei nicht ausreichenden Informationen zur Sichtweise der Betroffenen sind diese von der anfragenden Fachkraft zu erheben.

¹⁰ Gemäß in § 4 Abs. 1 KKG genannte Anspruchsberechtigte.

¹¹ Vgl. Moch/Junker-Moch in: ISA Münster, 2013, S. 62 ff.

- ▶ Die insoweit erfahrene Fachkraft unterstützt ggf. den Einbezug des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen und der Personensorgeberechtigten (z. B. durch gemeinsame Gesprächsvorbereitung).

Ziel: Vervollständigung des Bildes vom Fallgeschehen

4. Konfrontationsphase

- ▶ Die insoweit erfahrene Fachkraft hinterfragt Beobachtungen und Erfahrungen der anfragenden Fachkräfte oder Personen, sie überprüft Argumentationslinien, Hypothesen und Schlussfolgerungen.

Ziel: Reflektion der bisherigen Falldeutung, Aufdecken von Informationslücken und „blinden Flecken“ sowie Blick- und Optionserweiterung („Vier-Augen-Prinzip“)

5. Objektivierungsphase

- ▶ Konkretisierung und Operationalisierung der vorgetragenen Fakten anhand bewährter Indikatoren und unter Nutzung eines strukturierten Analyse-/Bewertungsinstrumentes.
- ▶ Die insoweit erfahrene Fachkraft bringt ihre spezifische Expertise bei der Gefährdungseinschätzung ein, fragt gezielt zu (relevanten) Gefährdungs- und Ressourcenbereichen nach und beachtet die ganzheitliche Sicht!

Ziel: Gesprächsinhalte präzisieren, bündeln, komprimieren und nachvollziehbar dokumentieren

6. Entscheidungsphase

- ▶ Einschätzung zu Wahrscheinlichkeit, Gegenwärtigkeit und Erheblichkeit einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls und Prognoseerstellung
- ▶ Gemeinsame Hilfeideen entwickeln und Planung des weiteren Vorgehens (nächster Schritt): Das weitere Vorgehen ist konkret zu vereinbaren (Wer? Was? Bis wann?). Eine Ergebnisprüfung ist vorzusehen (ggf. erneute Gefährdungseinschätzung).

Die Fallverantwortung einschließlich der Verantwortung für die Umsetzung des weiteren Vorgehens liegt bei der anfragenden Fachkraft bzw. der Einrichtung und dem Träger oder der anfragenden Person.

Abschluss der Beratung

Die Beratung bzw. der Beratungsprozess ist beendet, wenn der insoweit erfahrenen Fachkraft kein weiterer Beratungsbedarf von der anfragenden Fachkraft bzw. Person signalisiert wird. Das ist in der Regel der Fall, wenn der Einschätzungsprozess zu dem Ergebnis führt, dass

- ▶ keine Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen,
- ▶ Hilfen erfolgreich umgesetzt wurden und wirkungsvoll sind,
- ▶ infolge eines bestehenden Gefährdungsrisikos die anfragende Fachkraft, Person bzw. Einrichtung das Jugendamt informiert. Das ist bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine latente oder akute Kindeswohlgefährdung der Fall.

4.3 Umgang mit Dissens

Im Regelfall ist das Beratungsergebnis eine von insoweit erfahrener Fachkraft und anfragender Fachkraft oder Person geteilte Einschätzung des Gefährdungsrisikos einschließlich der daraus abzuleitenden Handlungsschritte. Die Verantwortung für das konkrete weitere Vorgehen bzw. die Umsetzung dieser Handlungsschritte obliegt der anfragenden Fachkraft oder Person.

Sollte die Beratung nicht zu einer von anfragender und insoweit erfahrener Fachkraft gemeinsam getragenen Einschätzung hinsichtlich des Gefährdungsrisikos führen (Dissens), wird in Anlehnung an Slüter¹² folgendes Vorgehen empfohlen:

1. Strittige Punkte klar benennen und Argumentation prüfen.
2. Dissens ist in der Fallverlaufsdokumentation und durch die insoweit erfahrene Fachkraft zu dokumentieren! Die insoweit erfahrene Fachkraft sollte in so einem Fall ihre dokumentierte Einschätzung der anfragenden Fachkraft/ Person zur Verfügung stellen (Kopie).
3. Weitere Fachkräfte (z. B. mit spezifischer Qualifikation) einbeziehen und erneute Gefährdungseinschätzung vornehmen.

4.4 Dokumentation der Beratungstätigkeit einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Die Verantwortung für eine sachgerechte **Falldokumentation**, welche eine Dokumentation der Gefährdungseinschätzungsprozesse beinhaltet, liegt bei der **fallführenden Fachkraft**. Die Falldokumentation gilt bei der Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a Abs. 4 SGB VIII und § 4 KKG als fachlicher Standard.

Insoweit erfahrenen Fachkräften wird über die Falldokumentation hinaus eine **Dokumentation ihrer Beratungstätigkeit** empfohlen. Diese sichert in der Prozessbegleitung, d. h. bei mehreren Beratungen zu einem Fall, die Nachvollziehbarkeit der Beratungen und schafft Transparenz

z. B. auch bei einem Dissens. Eine Dokumentation der Beratungen ist zudem grundlegend für eine systematische Fallreflexion und Evaluation und damit wesentlich für deren qualitative Weiterentwicklung. Sie erfolgt auf der Basis anonymisierter bzw. pseudonymisierter Falldaten¹³ und **ersetzt nicht die Falldokumentation**.

Im Rahmen datenschutzrechtlicher Vorgaben obliegt das Festlegen von Aufbewahrungszeiten für die Dokumentation der Organisationshoheit des Trägers der insoweit erfahrenen Fachkraft. Es wird empfohlen, die Beratungsdokumentation ein Jahr beginnend mit Ablauf des Jahres, in dem das letzte Beratungsgespräch stattgefunden hat, aufzubewahren. Im konkreten Einzelfall kann jedoch auch eine längere Aufbewahrungsfrist angezeigt sein.

Eine strukturierte Dokumentationsvorlage kann gleichzeitig als Leitfaden für die Beratung dienen. Eine Empfehlung für eine Dokumentationsvorlage befindet sich in der Anlage 3.

Statistische Erfassung

Die Beratungstätigkeit von insoweit erfahrenen Fachkräften soll zum Zweck der Planung und Qualitätsentwicklung des bedarfsgerechten Beratungsangebotes vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe statistisch erfasst werden. Empfohlen wird eine jährliche Erfassung zum Stichtag 31.12. In Anlage 4 befindet sich ein Vorschlag für einen statistischen Erhebungsbogen.

¹² Vgl. Slüter, 2014, S. 4.

¹³ Siehe Punkt 2.2 Datenschutz.

5 Rahmenbedingungen und Strukturen

5.1 Qualifikationsanforderungen an insoweit erfahrene Fachkräfte

Die Umsetzung einer qualitätsorientierten Kinderschutzfachberatung erfordert von insoweit erfahrenen Fachkräften spezifisches Fachwissen, methodische Kompetenzen und einschlägige berufliche Erfahrung im Kinderschutz. „Insoweit erfahren“ gilt sowohl in Bezug auf den jeweiligen Einzelfall, als auch auf den jeweiligen Beratungskontext. Konsequenterweise kann die Benennung als insoweit erfahrene Fachkraft nur personengebunden erfolgen.

Die bereits in der Mustervereinbarung zum Verfahren nach § 8a Abs. 4 SGB VIII¹⁴ für in Thüringen tätige insoweit erfahrene Fachkräfte benannten Qualifikationskriterien wurden hier aufgegriffen, stärker systematisiert und in Einzelpunkten inhaltlich ergänzt.

Insoweit erfahrene Fachkräfte sollen demnach folgende Qualifikationskriterien erfüllen:

- ▶ Sie sind **Fachkräfte der Jugendhilfe** gemäß § 72 SGB VIII mit einer abgeschlossenen für eine beratende Tätigkeit in der Jugendhilfe qualifizierenden beruflichen Ausbildung. Unter Berücksichtigung der „Fachlichen Empfehlungen zu Fachkräften im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in Thüringen“¹⁵ zählen hierzu insbesondere
 - sozialwissenschaftliche, (sozial)pädagogische, erziehungswissenschaftliche, psychologische (Fach-)Hochschulabschlüsse sowie der Nachweis vergleichbarer Qualifizierung ggf. auch durch spezifische Zusatzqualifikation und/oder spezifische Berufserfahrung,
 - der Abschluss als staatlich anerkannte Erzieherin und staatlich anerkannter Erzieher, Heilpädagogin und Heilpädagoge mit Nachweis der für die spezifische

Beratungstätigkeit als insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse durch Zusatzqualifikation oder spezifische Berufserfahrung (z. B. Beratungserfahrung).

- ▶ Sie sind für diese Aufgabe persönlich geeignet; sie sind psychisch belastbar, verfügen über professionelle Distanz, Urteils- und Reflexionsfähigkeit. Im Weiteren erfüllen sie die Anforderungen des § 72 a SGB VIII zum Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen.
- ▶ Sie verfügen über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung mit anwendungsbezogenen Erfahrungen bei Gefährdungseinschätzungen sowie der Planung, Einleitung und Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Rahmen des Kinderschutzes.
- ▶ Sie verfügen über spezifische Kenntnisse, Kompetenzen und praktische Anwendungserfahrungen im Kinderschutz. Das umfasst:
 - rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes, insbesondere einschlägige Bestimmungen der UN-Kinderrechte, des SGB VIII, KKG, BGB, des Familien- und Strafrechtes, Gewaltschutzes und Datenschutzes sowie einschlägige Bestimmungen der Thüringer Ausführungsgesetze,
 - Formen und Ursachen von Kindeswohlgefährdungen und der damit verbundenen Beziehungsdynamiken,
 - Kenntnis von Risiko- und Schutzfaktoren und Erfahrung in der Einschätzung von Gefährdungslagen einschließlich der Anwendung strukturierter Analyse-/Einschätzungsinstrumente,

¹⁴ Vgl. LJHA, Anlage zum Beschluss-Reg.-Nr. 72/12, 10.09.2012.

¹⁵ Vgl. LJHA, Anlage zum Beschluss Reg.-Nr. 65/12, 04.06.2012.

- Kenntnis des Hilfespektrums und Beurteilungskompetenz hinsichtlich der Wirksamkeit verschiedener Hilfen,
 - Methodische Kompetenz in der Gesprächsführung mit Kindern, Jugendlichen und Familien in Krisensituationen.
- ▶ Sie verfügen über Verfahrenswissen zur Durchführung einer fachlich qualifizierten Fallberatung sowie Kenntnis von Auftrag und Aufgabe der insoweit erfahrenen Fachkraft.
 - ▶ Sie verfügen über Kompetenzen und Erfahrungen in Praxisberatung und Prozessbegleitung, Moderation, Konfliktbearbeitung.
 - ▶ Sie verfügen über Kenntnis der regionalen Helfelandschaft („Ortskenntnis“) und systemübergreifende Vernetzungsstrukturen sowie Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt als Partner im Hilfeprozess.

Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung

Eine qualitätsorientierte Beratung erfordert von den insoweit erfahrenen Fachkräften nicht nur fundiertes, sondern auch aktuelles Fachwissen. Zur Sicherung der Beratungsqualität sollen insoweit erfahrene Fachkräfte regelmäßige Fortbildungen zu Themen des Kinderschutzes nachweisen und Fallreflexion/Supervision nutzen.

Werden in der Beratung zur Gefährdungseinschätzung spezifische Fachkompetenzen benötigt, über die die insoweit erfahrene Fachkraft nicht verfügt, ist sie verpflichtet, auf das Erfordernis einer Hinzuziehung entsprechender Spezialisten hinzuweisen und bei der Vermittlung dieser zu unterstützen.

5.2 Einsatzbedingungen für die einzelne insoweit erfahrene Fachkraft

Zur Sicherstellung einer qualifizierten Fallberatung benötigt die insoweit erfahrene Fachkraft einen verlässlichen Rahmen. Dazu gehören:

- ▶ ein Beratungskonzept mit Aussagen zu Aufgaben und Rolle der insoweit erfahrenen Fachkraft sowie Regelungen zu Einsatzmodalitäten (trägerinterne oder trägerübergreifende Verfügbarkeit bzw. Zuständigkeit) und ggf. getroffene Finanzierungsregelungen,¹⁶
- ▶ zeitliche Ressourcen und Flexibilität für die Beratungstätigkeit,
- ▶ Möglichkeit zu qualifizierter Fortbildung, Fallreflexion/Supervision, fachlichem Austausch und interdisziplinärer Vernetzung.

Insoweit erfahrene Fachkräfte sind in ihren eigenen Institutionen inhaltlich und strukturell eingebunden. Die Beratungsaufgabe als insoweit erfahrene Fachkraft und der zur Erfüllung dieser Aufgabe gesetzte Rahmen sollte in ihrer Tätigkeits-/Stellenbeschreibung klar umrissen sein.

Eine qualifizierte Beratungstätigkeit erfordert die Beachtung folgender Arbeitsprinzipien:

- ▶ **Keine Beratung für das eigene Team.**

Zur Wahrung der Neutralität und Vermeidung von Rollenkonflikten sollen insoweit erfahrene Fachkräfte nur außerhalb ihres direkten Tätigkeitsbereiches eingesetzt werden.

Eine insoweit erfahrene Fachkraft berät nicht in Einzelfällen, für die sie selbst Fallverantwortung trägt. Sie berät ebenfalls nicht in Einzelfällen, für die aus anderen Gründen die Fallanonymität nicht gewahrt werden kann. Bei Kenntnis der Fallgeschichte bzw. der Betroffenen im Vorfeld oder Involvierung in das Fallgeschehen im Verlauf der Fallbearbeitung (z. B. bei Übernahme von Leistungen für die Betroffenen) ist die Beratungsaufgabe an eine andere insoweit erfahrene Fachkraft abzugeben.

- ▶ **Trennung von Beratung als insoweit erfahrene Fachkraft und Leitungsverantwortung für die anfragende Fachkraft oder das anfragende Team.**

Leitungskräfte haben im Verfahren zum Schutzauftrag bei Wahrnehmung von Kin-

¹⁶ Welche insoweit erfahrene Fachkraft für eine Beratungsanfrage zuständig ist, ergibt sich in der Regel aus der Vereinbarung des Trägers mit dem örtlichen Jugendamt gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII oder ggf. aus Leistungsvereinbarungen.

deswohlgefährdung spezifische Aufgaben, z. B. Teamleitung, Informationspflichten und Weisungsbefugnisse, die mit dem Auftrag zur unabhängigen und neutralen Beratung der insoweit erfahrenen Fachkraft kollidieren.

► **Aufgaben und Rolle der insoweit erfahrenen Fachkraft und eine Tätigkeit im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) schließen sich aus.**

Fachkräfte im ASD sind bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung verpflichtet, im Rahmen ihres gesetzlichen Schutzauftrages gemäß § 8a Abs. 1-3, 5 SGB VIII zu handeln. Dieser Handlungsauftrag kollidiert mit dem neutralen und unabhängigen Beratungsauftrag einer insoweit erfahrenen Fachkraft.

Hingegen ermöglicht eine Ansiedlung an anderer Stelle im Jugendamt, z. B. in einem spezialisierten Fachberatungsdienst, die Trennung von Beratungs- und Schutzauftrag. So können spezifische Fachkompetenzen des Jugendamtes genutzt und Auftragstransparenz, Neutralität und Beratungsunabhängigkeit gewahrt werden.

► **Anbindung an regionale Netzwerke!**

Zum Kennenlernen der regionalen Hilfelandschaft („Ortskenntnis“) und Vernetzungsstrukturen sollen insoweit erfahrene Fachkräfte in die lokalen Netzwerke Frühe Hilfen/Kinderschutz und/oder regionale Arbeitskreise für insoweit erfahrene Fachkräfte eingebunden sein.

5.3 Strukturelle Rahmenbedingungen

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) stellen entsprechend Gesamtverantwortung gemäß § 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII sowie nach § 8b SGB VIII und § 4 KKG sicher, dass für alle Anspruchsberechtigten im Bedarfsfall verlässlich eine (zielgruppenspezifisch) **geeignete** insoweit erfahrene Fachkraft **rechtzeitig und ausreichend** zur Verfügung steht.

Erfasst sind davon:

- angemessene personelle und finanzielle Ressourcen,
- Bekanntheit und Erreichbarkeit (ggf. Vertretungsregelungen) der für Fallberatungen zur Verfügung stehenden insoweit erfahrenen Fachkräfte,
- abgestimmte Rahmenbedingungen, wie z.B. organisatorische Verankerung, Verfahren, Koordination.

In Umsetzung des § 8a Abs. 4 SGB VIII ist die organisatorische Ansiedlung der insoweit erfahrenen Fachkräfte, deren Fortbildung und Finanzierung unter Berücksichtigung der regionalen Qualitätsentwicklungsprozesse und Gegebenheiten von Jugendämtern und freien Trägern in Vereinbarungen abzustimmen und vertraglich zu fixieren. So können freie Träger, die Jugendhilfeleistungen erbringen, eigene insoweit erfahrene Fachkräfte vorhalten oder müssen mit dem Jugendamt vereinbaren, dass im Bedarfsfall externe Fachkompetenz zur Verfügung steht.¹⁷ Vielfach ist es sinnvoll, an vor Ort vorhandenes Wissen und verfügbare Kompetenzen anzuknüpfen sowie regional bestehende Strukturen auszubauen.

Seit Inkrafttreten des BKiSchG sind die Regelungsinhalte dieser Vereinbarungen konkret vorgeschrieben. So ist seitdem auch die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkräfte zu benennen. Insofern besteht die Notwendigkeit, vor dem 01.12.2012 abgeschlossene Vereinbarungen an die aktuelle Rechtslage anzupassen.¹⁸

Das **Einsatzfeld** der insoweit erfahrenen Fachkraft soll sich nach arbeitsfeldspezifischen Kompetenzen und Anforderungen im Einzelfall richten.¹⁹ Das soll sicherstellen, dass Fachkräfte eine auf ihr Aufgabenfeld qualifizierte und abgestimmte Beratung erhalten.

Ein breites Beratungsspektrum kann über vereinbarte Kooperationsstrukturen abgesichert werden. Grundlegende Voraussetzungen hierfür wurden mit den landesweit etablierten Netz-

17 Vgl. Wiesner in: ders., 2015, SGB VIII, § 8a Rn. 75.

18 Vgl. Wiesner in: ders., 2015, SGB VIII, § 8a Rn. 72.

19 Vgl. Wiesner in: ders., 2015, SGB VIII, § 8a Rn. 78.

werken Kinderschutz/Frühe Hilfen geschaffen. Perspektivisch empfiehlt es sich, ein Netzwerk von insoweit erfahrenen Fachkräften mit unterschiedlichen Beratungsschwerpunkten aufzubauen.

Die Inanspruchnahme der Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft und letztendlich ihre Wirksamkeit wird von folgenden Faktoren maßgeblich beeinflusst:

► **Sensibilität der anfragenden Fachkräfte oder Personen für Fragen des Kinderschutzes und Bekanntheit des Schutzauftrages einschließlich des Verfahrens zu dessen Umsetzung**

Träger im Sinne des § 8a Abs. 4 SGB VIII sollen gewährleisten, dass ihre Fachkräfte (inklusive Leitungsfachkräfte) über das Verfahren zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl informiert sind und nachweislich mittels Dienstanweisung zum entsprechenden Handeln angewiesen werden.²⁰ Ebenso wichtig ist es, vermittelte Kenntnisse und Kompetenzen zum Kinderschutz durch entsprechende Fortbildung aktuell zu halten.²¹

► **Bekanntheit und Erreichbarkeit der insoweit erfahrenen Fachkraft**

Fachkräfte von freien Trägern bzw. anspruchsberechtigte Fachkräfte oder Personen gemäß § 4 KKG und gemäß § 8b SGB VIII müssen unbürokratisch und zeitnah Kontakt zur insoweit erfahrenen Fachkraft aufnehmen können. Informationen zu Kontaktdaten und spezifischen Qualifizierungen trägerübergreifend tätiger insoweit erfahrener Fachkräfte sollen deshalb durch die örtlichen Jugendämter niedrigschwellig bekannt gemacht werden (z. B. Homepage).

Andererseits müssen die in den Schutzauftrag gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII und § 4 KKG eingebundenen Träger und Dienste für ihre

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sicherstellen, dass diesen die Kontaktdaten der hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkräfte bekannt sind.

Niedrigschwellige und unbürokratische Erreichbarkeit erfordert zudem eine entsprechende Leistungsfähigkeit der jeweiligen insoweit erfahrenen Fachkraft, d. h. zeitliche Ressourcen und Flexibilität²² sowie transparente Vertretungsregelungen²³.

Wenn die insoweit erfahrene Fachkraft in der Vereinbarung zum Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII namentlich benannt ist, ist der Vertragspartner über personelle Veränderungen zu informieren.

► **Etablierung regionaler Arbeitskreise für insoweit erfahrene Fachkräfte**

Diese Arbeitskreise bündeln als Vernetzungsplattform Kompetenzen für die qualitative Weiterentwicklung der Beratungstätigkeiten von insoweit erfahrenen Fachkräften mit folgenden Funktionen:

- Sicherung von kontinuierlicher Fortbildung, Fachaustausch und Fallreflexion,
- Schaffung von Transparenz durch Informationsaustausch zu Angeboten und Vorgehensweisen,
- Gremien für trägerübergreifende Abstimmung regional einheitlicher Verfahrens- und Beratungsstandards bei Gefährdungseinschätzungen.

Um die Anbindung der insoweit erfahrenen Fachkräfte an die Unterstützungs- und Kinderschutzverfahren der Jugendämter sicherzustellen, sollen die Jugendämter über ihren Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) in diese Arbeitskreise eingebunden sein.

20 Vgl. LJHA, Anlage zum Beschluss-Reg.-Nr. 72/12.

21 Bewährt hat sich der Einsatz von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, z. B. in Form der vielerorts insbesondere in Kindertageseinrichtungen qualifizierten „Kinderschutzbeauftragten“ bzw. „Kinderschutzfachkräfte“. Diese bringen Kinderschutzfachwissen z. B. zu Risikofaktoren für Gefährdung, zu Verfahrensfragen in Bezug auf den Schutzauftrag, zu Beteiligung oder Beschwerdeführung in den Betreuungsalltag ein. Sie sensibilisieren im Team für Kinderschutzthemen und unterstützen auf kollegialer Ebene die Umsetzung des Schutzauftrages.

22 Siehe Punkt 5.2 Einsatzbedingungen für die einzelne insoweit erfahrene Fachkraft.

23 Meysen, in: Münder u. a., 2013, FK-SGB VIII, § 8a Rn. 69.

6 Literatur

Müller, Marika / Sturm, Katja (DKSB LV Sachsen e. V.): Schulungsmaterial: Fortbildung zur Kinderschutzberater/-in für den Eigenbetrieb Dresden, Modul 4, 28.04.2017

Landesjugendhilfeausschuss Freistaat Thüringen: Fachliche Empfehlungen zu Fachkräften im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in Thüringen, Beschluss Nr. 65/12 vom 04.06.2019

Landesjugendhilfeausschuss Freistaat Thüringen: Mustervereinbarung zum Verfahren nach § 8a Abs. 4 SGB VIII, Beschluss-Reg.-Nr. 72/12 vom 10.09.2012

LWL-Landesjugendamt Westfalen / LVR-Landesjugendamt Rheinland: Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Eine Orientierung für Jugendämter, 2014

Moch, Matthias / Junker-Moch, Manuela: Rolle und Aufgabe einer Kinderschutzfachkraft, in: Institut für soziale Arbeit e. V. (ISA) / Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW / Bildungsakademie BiS: Die Kinderschutzfachkraft eine zentrale Akteurin im Kinderschutz, o. J., Münster 2013, S. 56-76

Münder, Johannes / Meysen, Thomas / Trenczek, Thomas (Hrsg.): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, 7. Auflage, Nomos 2013

Slüter, Ralf: Die „insoweit erfahrene Fachkraft“. Überlegungen zu Standards der Fachberatung nach § 8a SGB VIII, in: Das Jugendamt, Heft 1, 2007, S. 515-520

Slüter, Ralf: Arbeitspapiere für die Weiterbildung: „Fachberatung im Kinderschutz: Die insoweit erfahrene Fachkraft“, Modul 1, 02.11.2014

Wapler, Friederike in: Wiesner, Reinhard (Hrsg.): SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe: Kommentar, 5. Auflage, München 2015

Wiesner, Reinhard (Hrsg.): SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe: Kommentar, 5. Auflage, München 2015

7 Anlagen

Anlage 1: Rechtsgrundlagen für die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft

§ 8a Abs. 4 SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

§ 4 KKG – Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

§ 8b Abs. 1 SGB VIII – Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Anlage 2: Übersicht – Rechtsgrundlagen für die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft¹

Adressaten der Beratung	Fachkräfte von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, das heißt im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe tätig werden	Berufsgeheimnis-trägerinnen und Berufsgeheimnisträger sowie Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen sowie staatlich anerkannten Schulen in freier Trägerschaft	Personen, die in ihrer Berufsausübung Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben
Rechtsgrundlage	§ 8a Abs. 4 SGB VIII	§ 4 KKG	§ 8b Abs. 1 SGB VIII
Voraussetzung	Vereinbarung zwischen örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) und Träger der Einrichtung/des Dienstes	gilt unmittelbar <input checked="" type="checkbox"/> individueller Rechtsanspruch auf Beratung durch insoweit erfahrene Fachkraft gegenüber dem Jugendamt	
Anlass der Gefährdungseinschätzung	gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung		Anhaltspunkte, Wahrnehmungen, Hinweise für eine Kindeswohlgefährdung („ungutes Bauchgefühl“)
Verfahrensregelungen	über o. g. Vereinbarung entsprechend gesetzlichen Vorgaben geregelt, verbindlich einzuhaltendes mehrstufiges Verfahren zur Gefährdungseinschätzung <input checked="" type="checkbox"/> „muss“- Vorschrift	vorgegebenes mehrstufiges Verfahren zur Gefährdungseinschätzung, welches ggf. zur straffreien Information des Jugendamtes befugt <input checked="" type="checkbox"/> „soll“-Vorschrift	kein Verfahren zur Gefährdungseinschätzung vorgegeben
Verbindlichkeit	Verpflichtung zur Inanspruchnahme einer Beratung durch insoweit erfahrene Fachkraft <input checked="" type="checkbox"/> „muss“-Regelung	Freiwilligkeit der Inanspruchnahme einer Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft <input checked="" type="checkbox"/> „kann“-Regelung	

¹ In Anlehnung an: LWL-Landesjugendamt Westfalen / LVR- Landesjugendamt Rheinland, 2014, S. 8-9.

Anlage 3: Vorlage – Beratungsdokumentation der insoweit erfahrenen Fachkraft²

Eine digital ausfüllbare Vorlage finden Sie unter www.kinderschutz-thueringen.de/fachliche-empfehlungen

Beratung gemäß		
<input type="checkbox"/> § 8a Abs. 4 SGB VIII	<input type="checkbox"/> § 8b Abs. 1 SGB VIII	<input type="checkbox"/> § 4 KKG
Datum:	Dauer:	
Anfragende Fachkraft/Einrichtung		
Teilnehmende an der Beratung		
Alter des betroffenen Kindes/Jugendlichen		
<input type="checkbox"/> unter 1 Jahr	<input type="checkbox"/> 1 bis unter 3 Jahre	<input type="checkbox"/> 3 bis unter 6 Jahre
<input type="checkbox"/> 6 bis unter 10 Jahre	<input type="checkbox"/> 10 bis unter 14 Jahre	<input type="checkbox"/> 14 bis unter 18 Jahre
Geschlecht		
<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> unbestimmt/unbekannt
Genogramm/Fallschilderung		

² In Anlehnung an: Müller/Slum (DKSB LV Sachsen e. V.), 28.04.2017

Anhaltspunkte für	
Vernachlässigung	
körperliche Misshandlung	
psychische Misshandlung (inkl. häuslicher Gewalt)	
sexualisierte Gewalt	
Bisherige Interventionen und Hilfen (ggf. Ergänzungen zur Fall-/Familiengeschichte)	
Risikofaktoren	Ressourcen/Schutzfaktoren
Fragen an die insoweit erfahrene Fachkraft	
Einschätzung der Problemsicht, Kooperationsbereitschaft, Hilfeakzeptanz der Eltern/ Personensorgeberechtigten	

Ergebnis der Gefährdungseinschätzung			
keine gewichtigen Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung		gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung	
<input type="checkbox"/> kein Hilfebedarf	<input type="checkbox"/> aber Hilfebedarf vorhanden	<input type="checkbox"/> latente Kindeswohlgefährdung	<input type="checkbox"/> akuten Kindeswohlgefährdung
Begründung /ggf. offene Fragen (Wird keine gemeinsame Einschätzung erzielt, abweichende Beurteilung dokumentieren)			
Notwendige und geeignete Hilfen/Maßnahmen			
Nächste Handlungsschritte/Maßnahmen			Verantwortlichkeit
Information Jugendamt			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
nächster Beratungstermin <i>(falls erforderlich)</i>			

Anlage 4: Vorlage – Statistische Erhebung der Beratungstätigkeit einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Eine digital ausfüllbare Vorlage finden Sie unter www.kinderschutz-thueringen.de/fachliche-empfehlungen

Hinweise zur Datenerhebung:

- von allen Fachkräften, die bei einem Träger oder dem örtlichen Jugendamt als insoweit erfahrene Fachkraft benannt sind
- einmal im Jahr zum Stichtag 31.12.
- Erfasst werden alle Fallberatungen von mehr als 30 min Beratungsdauer (einschließlich Dokumentation). Als „Fall“ zählt die Inanspruchnahme der insoweit erfahrenen Fachkraft gemäß §§ 8a, 8b SGB VIII als Fachberatung zu einem Gefährdungseinschätzungsprozess für jeweils ein Kind. Ein Beratungsprozess kann mehrere Beratungen umfassen.

1. Erhebungsrahmen	
Auf welchen Zeitraum beziehen sich Ihre Angaben?	01.01..... – 31.12.
Gesamtzahl der Fälle im Erhebungszeitraum	
<i>Hinweis: Für Fachkräfte, die im Erhebungszeitraum nicht als insoweit erfahrene Fachkraft beratend tätig geworden sind, entfallen alle weiteren Fragen</i>	
2. Alter der betroffenen Kinder/Jugendlichen (Anzahl der beratenen Fälle in der jeweiligen Altersgruppe)	In wie vielen Fällen?
unter 1 Jahr	
1 bis unter 3 Jahre	
3 bis unter 6 Jahre	
6 bis unter 10 Jahre	
10 bis unter 14 Jahre	
14 bis unter 18 Jahre	
3. Geschlecht der betroffenen Kinder/Jugendlichen (jeweilige Anzahl)	In wie vielen Fällen?
männlich	
weiblich	
unbestimmt/unbekannt	
4. Von welcher Einrichtung bzw. welcher Institution wurden Sie als insoweit erfahrene Fachkraft angefragt? Wie oft war das der Fall? (Anzahl der Beratungsfälle in der entsprechenden Kategorie)	In wie vielen Fällen?
Kindertageseinrichtungen	
offene Kinder- & Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit/ Schulsozialarbeit	
ambulante/stationäre Erziehungshilfe/Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGBVIII	
Schule/Hort (ohne Schulsozialarbeit)	
Gesundheitswesen	
Behindertenhilfe/Eingliederungshilfe gemäß SGB IX *	
Sonstige Person/Einrichtung/Institution (hier auch anonyme Anfragen aufführen)	In wie vielen Fällen?
von wem	
von wem	

5. Wie hoch war der Zeitaufwand für die Beratung pro Fall? (Anzahl der Beratungsfälle in der entsprechenden Kategorie)	In wie vielen Fällen?
Beratungszeit (einschl. Dokumentation) weniger als 1 Stunde	
Beratungszeit (einschl. Dokumentation) mehr als 1 bis 3 Stunden	
Beratungszeit (einschl. Dokumentation) mehr als 3 bis 8 Stunden	
Beratungszeit (einschl. Dokumentation) mehr als 8 Stunden	
6. Wie viele Beratungen waren haben sie pro Fall durchgeführt? (Anzahl der Beratungsfälle in der entsprechenden Kategorie)	In wie vielen Fällen?
1 Beratung	
1-3 Beratungen	
mehr als 3 Beratungen	
7. Welche vermutete Art der Gefährdung war der Anlass für die Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft? (Anzahl der jeweiligen Beratungsfälle in der entsprechenden Kategorie)	In wie vielen Fällen?
Vernachlässigung	
körperliche Misshandlung	
psychische Misshandlung (einschließlich häuslicher Gewalt)	
sexualisierte Gewalt	
8. Was waren die Hauptinhalte der Beratung? (Mehrfachnennung pro Fall möglich)	In wie vielen Fällen?
Verfahrensablauf	
Bewertung gewichtiger Anhaltspunkte	
Vorbereitung eines Elterngesprächs/Gesprächs mit Kindern/weiteren Betroffenen	
Beratung zu geeigneten Hilfen	
Weiteres (Inhalte benennen)	
9. Zu welchem Ergebnis sind Sie bei der Gefährdungseinschätzung gekommen? (Anzahl der jeweiligen Beratungsfälle in der entsprechenden Kategorie – pro Fall nur eine Nennung!)	In wie vielen Fällen?
Gefährdungseinschätzung war nicht Gegenstand der Beratung	
Es besteht ein Hilfebedarf (unterhalb der Gefährdungsschwelle)	
Es besteht ein Verdacht auf latente Kindeswohlgefährdung	
Es besteht ein Verdacht auf akute Kindeswohlgefährdung	
10. Welche Maßnahmen wurden vereinbart? (Nur eine Nennung pro Fall!)	In wie vielen Fällen?
Unterstützung durch anfragende Einrichtung/Institution	
Einbeziehung weiterer Fachkräfte oder Vermittlung an andere Einrichtung/Hilfesystem (außer Jugendamt)	
Vermittlung an Jugendamt (unterhalb der Gefährdungsschwelle)	
Information des Jugendamtes zur Gefährdungsabwendung	

Kinderschutz in Thüringen:
Qualitätsrahmen für den Einsatz
insoweit erfahrener Fachkräfte

